Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2001 Nr. 82 Veröffentlichungsdatum: 30.11.2001

Seite: 1607

Landwirtschaftliche Sachverständige und besonders anerkannte Sachverständige in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

7815

Landwirtschaftliche Sachverständige und besonders anerkannte Sachverständige in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.11.2001 -III - 10 - 340/4-1925/0

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13.3.1995

(MBI. NW. 1995 S. 479) wird wie folgt geändert:

1.

Die Nrn. 8.3.1 bis 8.3.4 werden wie folgt gefasst:

8.3.1

für landwirtschaftliche Sachverständige gemäß § 31 Abs. 1 FlurbG, soweit sie hauptberuflich in Verfahren nach dem FlurbG eingesetzt werden 13,30 €

bei einer nebenberuflichen Tätigkeit 10,25 €

8.3.2

für besondere anerkannte, freiberufliche Sachverständige gem. § 31 Abs. 2 FlurbG mit einer der Laufbahngruppe des höheren Dienstes vergleichbaren Berufsausbildung beim Einsatz der in Nr. 6.1 genannten Tätigkeiten

34,25€

für besondere anerkannte, freiberufliche Sachverständige gem. § 31 Abs. 2 FlurbG mit einer der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes vergleichbaren Berufsausbildung beim Einsatz der in Nr. 6.1 genannten Tätigkeiten

27,35€

8.3.3

für sonstige besondere anerkannte Sachverständige gem. § 31 Abs. 2 FlurbG mit einer der Laufbahngruppe des höheren Dienstes vergleichbaren Berufsausbildung 21,50 €

in allen übrigen Fällen 14,60 €

8.3.4 für Probewertermittlungen 8,20 €

2.

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2002 in Kraft.

MBI. NRW. 2001 S. 1607